

Gremium: Verbandsversammlung - öffentlich

VS DS XXXI – B – 13/2024 Verwaltungskostensatzung 2025

Sitzungsdatum: 04. November 2024

TOP: 4

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungskostensatzung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass ab dem 01. Januar 2025 das Benutzungsverhältnis mit den Tarifkunden der Trinkwasserversorgung öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden soll. Für die diesbezüglichen Leistungen der Trinkwasserversorgung sollen anstelle von privatrechtlichen Entgelten zukünftig öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge gegenüber Tarifkunden kostendeckend erhoben werden. Die dafür notwendigen Satzungen und Regelwerke waren dafür zu erarbeiten, unter anderem die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung. Die Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung beinhaltet unter anderem Kostenregelungen für die Bearbeitung von Versorgungsanträgen, für besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren, für Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren sowie Stunden- und Kostensätze. Die dazugehörigen Kalkulationen der Verwaltungskosten gemäß Kostenverzeichnis sind als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage angefügt.

Gemäß § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des ZVWV beschließt die Verbandsversammlung über Satzungen und Gebühren.

Anlagen

Anlage 1 - Verwaltungskostensatzung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Anlage 2 – Kalkulation der Verwaltungskosten gemäß Kostenverzeichnis

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien
Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 621, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWV) am 4. November 2024 folgende Satzung in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der aktuell gültigen Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die der ZVWV im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen), eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die der ZVWV im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des ZVWV knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Der ZVWV erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Vorschriften des ZVWV bleiben unberührt.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwKG werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (5) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

- (6) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (7) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, im Sinne des § 9 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4

Verwaltungskostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, der die Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG zu bemessen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Gegenstandwertes.
- (4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5

Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung der Umsatzsteuer, werden die in der Anlage enthaltenen Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6

Entstehung der Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtlichen Leistung. Bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs entstehen Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Rücknahme oder Erledigung.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der ZVWV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 7

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der ZVWV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der ZVWV den Antrag als zurückgenommen behandeln, darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 8

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZVWV einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 9

Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der ZVWV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostenverzeichnis - Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 4.11.2024 (Verwaltungskostensatzung).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 25. Juni 2004 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

04. November 2024

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 04. November 2024 (Verwaltungskostensatzung)

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Verwaltungskosten
1.	Bearbeitung von Versorgungsanträgen	
1.1.	zu einem Versorgungsantrag je Grundstück	80 €
1.2.	Ablehnung eines Antrages nach der lfd. Nr. 1.1	20 € bis 80 €
1.3.	Rücknahme des Antrages zu der lfd. Nr. 1.1 bevor die Amtshandlung beendet ist	20 € bis 80 €
2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2.1.	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	80,00 €
2.2.	Aufwandspauschale für die Erstellung einer Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	40,00 €
2.3.	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)	238,00 €
2.4.	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)	238,00 €
3.	Amtshandlungen im Rechtsbehelfsverfahren	
3.1.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf	nach § 8 SächsVwKG
4	Stunden- und Kostensätze	
4.1.	Stundensatz für Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €
4.2.	Stundensatz für Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €
4.3.	Stundensatz für Abteilungsleiter/Projektleiter	64,61 €
4.4.	Stundensatz für Geschäftsführung/Bereichsleiter	86,03 €
4.5.	Kilometerpauschale	0,64 €

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

04. November 2024

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

Dokumentation zur Kalkulation

**der Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige
öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten
des ZVWV gemäß Anlage der Verwaltungskostensatzung des ZVWV
vom 04. November 2024 (Kostenverzeichnis)**



1 Ausgangslage

Die Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) sind gemäß § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) Aufgabenträger der hoheitlichen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung. Die Verbandsmitglieder bedienen sich auf der Grundlage des § 43 Absatz 3 SächsWG zur Erfüllung dieser Aufgabe des ZVWV.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Verwaltungskostensatzung) vom 04. November 2024 erhebt der ZVWV für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung).

Entsprechend § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Nachfolgend sind die Kalkulationen der in der Verwaltungskostensatzung enthaltenen Gebühren dargestellt.

Die Grundlagen für die Basisdaten der jeweiligen Stunden-/Kostensätze der Beschäftigtengruppen bilden die entsprechenden Personalkosten des ZVWV.

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit auftreten.

2 Ermittlung der Verwaltungskosten

2.1 Bearbeitung von Versorgungsanträgen

laufende Nummer 1.1 des Kostenverzeichnisses - zu einem Versorgungsantrag je Grundstück

Die Höhe der Verwaltungskosten für die Bearbeitung eines Versorgungsantrages beträgt 80,00 € (Netto).

Bei der Kalkulation der pauschalierten Verwaltungskosten für die Bearbeitung eines Versorgungsantrages wurde die jeweilige Entfernung der Gemeinden/Städte zu den entsprechenden Netzbetrieben des ZVWV ermittelt. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung wurde der Mittelwert der Entfernungen je Hin- und Rückfahrt von dem jeweils zuständigen Netzbetrieb zur betreffenden Gemeinde/Stadt errechnet.

Aufgrund von vorgenommenen Optimierungen von Arbeitsabläufen beim ZVWV wurden kalkulatorisch die Kosten für die das Kilometerentgelt sowie den An- und Abfahrtszeiten für die Vor-Ort-Bearbeitung der entsprechenden Versorgungsanfrage nur mit 50% berücksichtigt.

Kostenposition	Kalkulationsbasis	Kostensätze (Kalenderjahr 2024)	Kostensatz	Gesamtkosten
Kilometerentgelt Hin- und Rückfahrt (Faktor 0,5)	29,1 km	Kilometerpauschale	0,64 €/km	9,30 €
An- und Abfahrtszeit, 1 Monteur (Faktor 0,5)	0,50 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	12,83 €
Vor-Ort-Abstimmung (Arbeitszeit vor Ort, 1 Monteur)	0,80 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	41,05 €
Vor- und Nachbereitung	0,45 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	17,75 €
Gesamtkosten je Abrechnung netto				80,92 €
Kostensatz für Gebührenbescheid netto				80,00 €

Basisdaten Kostensätze

Gruppierung/Zuordnung	Stunden- /Kostensätze
Kilometerpauschale	0,64 €/km
Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h
Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h

laufende Nummer 1.2 des Kostenverzeichnisses - Ablehnung eines Versorgungsantrages

Die Höhe der Verwaltungskosten für die Ablehnung eines Versorgungsantrages beträgt 20,00 € bis 80,00 € (Netto).

Die Verwaltungskosten für die Ablehnung eines Versorgungsantrages werden auf der Grundlage der Stunden- und Kostensätze entsprechend des entstandenen Aufwandes im Rahmen von 20,00 € bis 80,00 € berechnet.

laufende Nummer 1.3 des Kostenverzeichnisses - Rücknahme eines Versorgungsantrages, bevor die Amtshandlung beendet ist

Die Höhe der Verwaltungskosten für die Rücknahme eines Versorgungsantrages beträgt 20,00 € bis 80,00 € (Netto).

Die Verwaltungskosten für die Rücknahme eines Versorgungsantrages, bevor die Amtshandlung beendet ist, werden auf der Grundlage der Stunden- und Kostensätze entsprechend des entstandenen Aufwandes im Rahmen von 20,00 € bis 80,00 € berechnet.

2.2 Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

laufende Nummer 2.1 des Kostenverzeichnisses - Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG

Die Höhe der Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG beträgt 80,00 € (Netto).

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung wurde die Annahme getroffen, dass grundsätzlich jeder Kunde gesperrt werden könnte. Deshalb wurde der Mittelwert der Entfernungen zwischen dem zuständigen Netzbetrieb des ZVWV und den jeweiligen Gemeinden/Städten errechnet.

Des Weiteren war der Aufwand für die Erstellung, Verteilung, Abstimmung und Archivierung der Mieterinformationen zu berücksichtigen.

Der kalkulatorisch ermittelte Betrag wurde gerundet.

Kostenposition	Kalkulationsbasis	Kostensätze (Kalenderjahr 2024)	Kostensatz	Gesamtkosten
Erstellung Mieterinformation	1,00 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	39,44 €
Kilometerentgelt Hin- und Rückfahrt	29,1 km	Kilometerpauschale	0,64 €/km	18,59 €
Verteilung Mieterinformation (An- und Abfahrtszeit, 1 Monteur)	0,50 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	25,66 €
Verteilung Mieterinformation (vor Ort, 1 Monteur)	0,33 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	16,93 €
Vor- und Nachbereitung Mieterinformation	0,50 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	19,72 €
Gesamtkosten je Abrechnung netto				80,90 €
Kostensatz für Gebührenbescheid netto				80,00 €

Basisdaten Kostensätze

Gruppierung/Zuordnung	Stunden- /Kostensätze
Kilometerpauschale	0,64 €/km
Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h
Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h

laufende Nummer 2.2 des Kostenverzeichnisses - Aufwandspauschale für die Erstellung einer Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 Sächs-VwVG

Die Höhe der Aufwandspauschale für die Erstellung einer Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen beträgt 40,00 € (Netto).

Bei der Kalkulation wurde die jeweilige Entfernung der Gemeinden/Städte zu den zuständigen Netzbetrieben ermittelt. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung wurde die Annahme getroffen, dass grundsätzlich jeder Kunde gesperrt werden könnte und der Mittelwert der Entfernungen je Hin- und Rückfahrt errechnet.

Für die Vor-Ort-Prüfung der Sperrfähigkeit des betreffenden Grundstückes wurde kalkulatorisch nur eine Prüfung für jeden 4. Hausanschluss berücksichtigt.

Der kalkulatorisch ermittelte Betrag wurde gerundet.

Kostenposition	Kalkulationsbasis	Kostensätze (Kalenderjahr 2024)	Kostensatz	Gesamtkosten
Vorabprüfung Sperrfähigkeit anhand Planwerk	0,25 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	9,86 €
Kilometerentgelt Hin- und Rückfahrt (Faktor 0,25)	29,1 km	Kilometerpauschale	0,64 €/km	4,65 €
Vorabprüfung Sperrfähigkeit vor Ort (An- und Abfahrtszeit, 1 Monteur, Faktor 0,25)	0,50 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	6,41 €
Arbeitskosten (Prüfung vor Ort, 1 Monteur, Faktor 0,25)	0,30 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	3,85 €
Vor- und Nachbereitung Sperrandrohungen	0,40 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	15,78 €
Gesamtkosten je Abrechnung netto				40,55 €
Kostensatz für Gebührenbescheid netto				40,00 €

Basisdaten Kostensätze

Gruppierung/Zuordnung	Stunden- /Kostensätze
Kilometerpauschale	0,64 €/km
Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h
Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h

laufende Nummer 2.3 des Kostenverzeichnisses - Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)

Die Höhe der Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen des Zahlungsverzuges beträgt 238,00 € (Netto).

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung wurde die Annahme getroffen, dass grundsätzlich jeder Kunde gesperrt werden könnte. Somit war der Mittelwert der Entfernungen zwischen dem zuständigen Netzbetrieb des ZVWV und den betreffenden Gemeinden/Städten zu berechnen.

Für die Sperrung eines Hausanschlusses sind grundsätzlich jeweils 2 Mitarbeiter des ZVWV erforderlich, welche aber für die Hin- und Rückfahrt gemeinsam 1 Fahrzeug benutzen.

Der kalkulatorisch ermittelte Betrag wurde auf volle Euro gerundet.

Kostenposition	Kalkulationsbasis	Kostensätze (Kalenderjahr 2024)	Kostensatz	Gesamtkosten
Kilometerentgelt Hin- und Rückfahrt	29,1 km	Kilometerpauschale	0,64 €/km	18,59 €
Sperr-/Entsperrkosten (An- und Abfahrtszeit, 2 Monteure)	1,00 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €	51,31 €
Arbeitskosten (Arbeitszeit vor Ort, 2 Monteure)	1,90 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	97,49 €
Vor- und Nachbereitung (Ent-)Sperrungen	1,80 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	70,99 €
Gesamtkosten je Abrechnung netto				238,38 €
Kostensatz für Gebührenbescheid netto				238,00 €

Basisdaten Kostensätze

Gruppierung/Zuordnung	Stunden- /Kostensätze
Kilometerpauschale	0,64 €/km
Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h
Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h

laufende Nummer 2.4 des Kostenverzeichnisses - Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 der Wasserversorgungssatzung)

Die Höhe der Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung eines Anschlusses wegen des Zahlungsverzuges beträgt 238,00 € (Netto).

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Entfernung wurde die Annahme getroffen, dass grundsätzlich jeder Kunde entsperrt werden könnte. Somit war der Mittelwert der Entfernungen zwischen dem zuständigen Netzbetrieb des ZVWV und den betreffenden Gemeinden/Städten zu berechnen.

Für die Entsperrung eines Hausanschlusses sind grundsätzlich jeweils 2 Mitarbeiter des ZVWV erforderlich, welche aber für die Hin- und Rückfahrt gemeinsam 1 Fahrzeug benutzen.

Der kalkulatorisch ermittelte Betrag wurde auf volle Euro gerundet.

Kostenposition	Kalkulationsbasis	Kostensätze (Kalenderjahr 2024)	Kostensatz	Gesamtkosten
Kilometerentgelt Hin- und Rückfahrt	29,1 km	Kilometerpauschale	0,64 €/km	18,59 €
Sperr-/Entsperrkosten (An- und Abfahrtszeit, 2 Monteure)	1,00 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €	51,31 €
Arbeitskosten (Arbeitszeit vor Ort, 2 Monteure)	1,90 h	Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h	97,49 €
Vor- und Nachbereitung (Ent-)Sperrungen	1,80 h	Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h	70,99 €
Gesamtkosten je Abrechnung netto				238,38 €
Kostensatz für Gebührenbescheid netto				238,00 €

Basisdaten Kostensätze

Gruppierung/Zuordnung	Stunden- /Kostensätze
Kilometerpauschale	0,64 €/km
Monteure/Maschinist/Obermonteure/Vorarbeiter	51,31 €/h
Sachbearbeiter/Hauptsachbearbeiter	39,44 €/h